

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Janrgang	Braunschweig, den 26. Mai 2003	Nr.
		,
Inhalt		Seite
Siebte Änderung der Regelung ü	ber die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig	j
(Rettungsdiensttarifordnung)		4

Siebte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 20. Mai 2003

Aufgrund des § 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes vom 29. Januar 1992 (Nds. GVBI. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Mai 2003 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I

Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 14. Juni 1994 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 29. Juni 1994, S. 19) in der Fassung der sechsten Änderung vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 27 vom 27. Dezember 2001, S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 65,00 Euro. Bei Einsätzen über die Stadtgrenze hinaus wird ein Zuschlag von 0,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke außerhalb des Stadtgebietes berechnet.

Fahrten zur Kirchbergklinik in Bad Lauterberg werden pauschal mit 168,50 Euro je Patient abgerechnet. Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten hierfür nicht.

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 181,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 1,80 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 202,00 Euro erhoben.

Art. II

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Mai 2003

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister

I. V.

Laczny

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Mai 2003

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister

I. V.

Laczny

